

Satzung

Allgemeiner Turn- und Sportverein Buntentor e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Der Name des Vereins ist Allgemeiner Turn- und Sportverein Buntentor e.V. (abgekürzt: ATS Buntentor).
- 1.2. Er ist am 12. März 1920 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter der Nr. 39/VR 2022 mit seinem Sitz in Bremen eingetragen.
- 1.3. Der Verein wurde 1902 gegründet und ist der Rechtsnachfolger des Arbeiter Turn- und Sportvereins "Buntentor" e.V.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied des Landesportbundes Bremen e.V.
- 1.5. Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage, die Förderung des Sportes als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie die Pflege zu Gemeinsinn und Toleranz.
- 1.5.1. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Der Verein fördert die demokratische Gesinnung. Der Verein und seine Mitglieder fühlen sich im Besonderen dem Gedanken der sportlichen Fairness, der Achtsamkeit und des Respekts sowie der Toleranz gegenüber den Menschen verpflichtet. Sie verurteilen jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlich, seelisch oder sexualisiert ist.
- 1.5.2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- 1.5.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Eine Zuteilung von Gewinnanteilen an Mitglieder aus dem Vereinsvermögen oder sonstige Zuwendungen sind ausgeschlossen.
- 1.5.4. Weder Mitglieder noch andere Personen dürfen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.5.5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.5.6. Der Verein kann eine Ehrenamtspauschale nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG zahlen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Beteiligungen

Der Verein kann Mitglied in gemeinnützigen Organisationen mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- 4.2. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme und über die Ablehnung der Aufnahme eines Mitglieds.
- 4.3. Für die Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die jeweils 1/12 des Jahresbeitrags entspricht.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1. Dem Verein gehören ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
- 5.1.1. Ordentliche Mitglieder sind alle männlichen und weiblichen Mitglieder, die sich aktiv an dem Sportbetrieb des Vereins beteiligen.
- 5.1.2. Außerordentliche Mitglieder sind alle männlichen und weiblichen Mitglieder, die sich nicht aktiv an dem Sportbetrieb des Vereins beteiligen.
- 5.1.3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein sowie Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Sports erworben haben und denen durch Beschluß des erweiterten Vorstands mit ihrem Einverständnis die Ehrenmitgliedschaft verliehen worden ist.
- 5.1.4. Ehrenmitglieder genießen sämtliche Rechte, haben aber keine Pflichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 6.1. Durch den schriftlich erklärten Austritt zum 30. Juni oder 31. Dezember des jeweiligen Jahres.
- 6.2. durch den Tod,
- 6.3. durch Ausschluß auf Beschluß des erweiterten Vorstandes,
- 6.3.1. und bei Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz wiederholter Mahnungen. Mahnungen sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- 6.3.2. Bei vereinsschädigendem Verhalten oder Verstoß gegen die Satzung, insbesondere bei Handlungen, die den in § 1, Absatz 1.5.1. genannten Vereinszielen zuwiderlaufen.
- 6.3.3. und bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- 6.3.4. Der Bescheid über den Ausschluß ist per Einschreibebrief zuzustellen.
- 6.3.5. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch erheben.
- 6.3.6. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluß mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1. Die Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben. Sie richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und sind bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres zu entrichten.
- 7.2. Die Höhe der Beiträge wird vom erweiterten Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit seiner gewählten Mitglieder festgesetzt.
- 7.2.1. Eine Erhöhung über 100 % während eines Geschäftsjahres ist unzulässig.
- 7.3. Die Beiträge sind eine Bringeschuld. Bei Einziehung der Beiträge kann ein Aufgeld von 10 % erhoben werden.
- 7.4. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen ist bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins ausgeschlossen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 8.1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 15. Lebensjahr.
- 8.2. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zu.
- 8.3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- 8.4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 8.5. In den geschäftsführenden Vorstand können nur voll geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- 9.1. Die Mitgliederversammlung,
- 9.2. der erweiterte Vorstand,
- 9.3. der geschäftsführende Vorstand,
- 9.4. die Abteilungen,
- 9.5. und die Jugendversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 10.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 10.3. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von fünf Wochen.
- 10.4. Die Einberufung erfolgt: Durch die öffentliche Bekanntgabe in der Vereinspresse und durch Aushang in den Übungsräumen.
- 10.5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - 10.5.1. Entgegennahme der Jahresberichte und der Rechnungslegung.
 - 10.5.2. Entgegennahme des Berichtes der Revisoren.
 - 10.5.3. Entlastung des Vorstandes.
 - 10.5.4. Wahl des Vorstandes und der Revisoren, soweit sie zur Wahl anstehen.
 - 10.5.5. Beschlussfassung über Haushaltspläne.
 - 10.5.6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
 - 10.5.7. Beschlussfassung über Anträge.
- 10.6. Anträge zur Mitgliederversammlung können stellen:
 - 10.6.1. Die Mitglieder,
 - 10.6.2. der Vorstand,
 - 10.6.3. die Abteilungen
 - 10.6.4. und die Jugendversammlung.
- 10.7. Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
 - 10.7.1. Sie sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch Aushang im Vereinsheim bekannt zu geben.
- 10.8. Der Vorstand beruft in dringenden Fällen - oder auf Verlangen von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder - unter Abkürzung der Frist auf zwei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
 - 10.8.1. Die Tagesordnung ist nicht erweiterungsfähig.
- 10.9. Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ihren Verpflichtungen, gem. § 7.1. der Satzung, dem Verein gegenüber nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand arbeitet:

- 11.1. Als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden (Kassenwart) und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (Leiter für technische Angelegenheiten).
 - 11.1.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
 - 11.1.2 Im Innenverhältnis darf ein stellvertretender Vorsitzender sein Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
- 11.2. Als erweiterter Vorstand (EV),
 - 11.2.1. bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Ressortleitern für:
 - 11.2.1. Jugend,
 - 11.2.1. Frauensport,
 - 11.2.1. Öffentlichkeitsarbeit,
 - 11.2.1. technische Angelegenheiten,

- 11.2.1. Geräteverwaltung,
- 11.2.1. und den Vertretern der einzelnen Abteilungen.
- 11.3. Der erweiterte Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- 11.3.1. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend ist.

§ 12 Wahlen

- 12.1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 12.2. Der Ressortleiter für Jugend wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 8.2 der Satzung).
- 12.2.1. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 10 der Satzung.
- 12.3. Die Abteilungsleiter werden in den Abteilungsversammlungen gewählt.
- 12.3.1. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 10 der Satzung.
- 12.4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 13 Abstimmungen

- 13.1. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 13.2. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung
- 13.3. Auf Antrag erfolgen Abstimmungen geheim.
- 13.4. Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich.

§ 14 Protokolle

- 14.1. Über alle Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen.
- 14.1.1. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Ordnungen

- 15.1. Soweit die Aufgaben der Organe nicht in der Satzung geregelt sind, kann der Vorstand besondere Ordnungen beschließen.
- 15.2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15a Schutz der Jugend

- 15a.1. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor verbaler, körperlicher und sexualisierter Gewalt hat im Verein nach § 1 der Satzung höchsten Stellenwert. Der Verein verfolgt die Kultur der Prävention, des Hinsehens und der Aufklärung.
- 15a.2. Um mit Kindern und Jugendlichen arbeiten zu dürfen, müssen die Betreuer*innen, Übungsleiter*innen und Trainer*innen ein erweitertes Führungszeugnis bei der Abteilungsleitung oder dem geschäftsführenden Vorstand vorzeigen. Sie unterzeichnen und folgen dem Ehrenkodex des ATS Buntentor.
- 15a.3. Alle Betreuer*innen, Übungsleiter*innen, Trainer*innen, die im Kinder- und Jugendtraining tätig sind, verpflichten sich, alle vier Jahre an einer Fortbildung zu diesem Themenkreis teilzunehmen und die Teilnahmebescheinigung beim Vorstand einzureichen.
- 15a.4. Der Verein richtet eine zentrale Kontaktstelle für Meldungen von Vorfällen ein. Diese besteht aus zwei qualifizierten Personen unterschiedlicher Geschlechter. Die Mitglieder der Kontaktstelle werden vom

geschäftsführenden Vorstand ernannt. Die Namen und Kontaktinformationen werden auf der Homepage und durch Aushang veröffentlicht.

§ 16 Rechnungsprüfung

- 16.1. Vor Rechnungslegung, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen hat, ist die Kasse von mindestens zwei Revisoren zu prüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten. Die Revisoren sind zur Prüfung der Kassen jederzeit berechtigt.
- 16.2. Die Revisoren werden auf die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Revisoren können nur 2 Jahre in ununterbrochener Reihenfolge gewählt werden.

§ 17 Versicherung

- 17.1. Der Verein ist der Kollektiv-Versicherung des LSB angeschlossen.
- 17.2. Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz besteht für alle Mitglieder nach Maßgabe des vom LSB abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

§ 18 Arbeitseinsatz

- 18.1. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist bei Bedarf verpflichtet, im Kalenderjahr einen Arbeitseinsatz von drei Stunden abzuleisten. Über die Notwendigkeit des Einsatzes entscheidet der Vorstand.
- 18.2. Bei Nichtausübung des angesetzten Arbeitseinsatzes kann ersatzweise ein Entgelt erhoben werden, welches 1/12 des Jahresbeitrages des betreffenden Mitgliedes für die jeweilige Arbeitsstunde nicht überschreiten darf.

§ 19 Auflösung

- 19.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 19.2. Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 19.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das vorhandene Restvermögen dem Landessportbund Bremen e.V. zu übertragen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. Februar 1975 beschlossen und 1988, 1996, 2010, 2015 und 2026 geändert.